

Kanton Graubünden Gemeinde Filisur

Teilrevision Baugesetz Neunummerierung und Anpassung an KRG/KRVO

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Oktober 2009

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung 2005 wurde das Baugesetz noch vor dem In Kraft tretend des Kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) beschlossen und so auch von der Regierung genehmigt.

In der Folge wurden im Baugesetz diejenigen Abschnitte bezeichnet resp. gestrichen, welche durch die übergeordnete Gesetzgebung hinfällig geworden sind. Dadurch wurde das Baugesetz unleserlich und unübersichtlich.

1.2 Ziele und Inhalt der Revision

Die bestehende Bauordnung aus dem Jahre 2005 wurde in Anlehnung an das KRG / KRVO angepasst. Dass heisst es wurden diejenigen Gesetzestexte aus dem Baugesetz entlassen, welche durch das KRG geregelt werden und im bisherigen Baugesetz als gestrichen gekennzeichnet waren. Es wurden, mit einer Ausnahme, keine neuen Artikel zugefügt und keine Artikel weggelassen, nicht unter diese Definition fielen. Im Zuge dieser Bereinigung mussten die Artikel im Baugesetz neu nummeriert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Baugesetz lediglich formell, aber nicht inhaltlich angepasst wurde. Der Gemeindevorstand von Filisur verzichtete bewusst auf eine weitergehende, inhaltliche, oder strukturelle Anpassung gemäss Musterbaugesetz, da der Soverän erst vor vier Jahren der Gesamtrevision zugestimmt hatte.

2 Vorgehen

2.1 Organisation des Planungsträgers

Mit der fachlichen Begleitung wurde Urs Mugwyler vom Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur beauftragt.

2.2 Vorprüfung

Da mit der formellen Anpassung keine inhaltliche Veränderung des Baugesetzes stattfand, verzichtete die Gemeinde auf die Durchführung einer Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung.

2.3 Beschlussfassung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) beschloss der Gemeindevorstand diese Änderungen von untergeordneter Bedeutung anlässlich der Vorstandssitzung vom 6. Juli 2009.

2.4 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage gemäss Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) fand vom 16. Juli 2009 bis 15. August 2009 (30 Tage) statt.

3 Hinweis inhaltliche Ergänzung

An der Gemeindeversammlung vom 13. März 2008 wurde die Ergänzung des Baugesetzes durch Art. 76.1 „Niederwald mit besonderer Bewirtschaftung“ beschlossen. Der vormalige Art. 76.1 wird im hier vorliegenden, angepassten Baugesetz neu als Art. 69 eingefügt.

Für diesen Art. 76.1 resp. Art. 69 wurde ein separates Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Anpassung des Zonenplanes und Genereller Gestaltungsplan „Dorf“ eingeleitet und ist zurzeit noch im Gange. Die Bestimmung des Artikels 69 ist somit nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

Chur, 8. Oktober 2009, Stauffer & Studach Raumentwicklung, UM